



## VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

GZ: UW:1.4.21/0179-I/5/2016  
**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

Wien, am 4. Mai 2017

**Gegenstand:** Bundesgesetz, mit dem das Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsgesetz – Pkw-VIG - geändert wird

Die Änderung des Bundesgesetzes über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen beim Marketing für neue Personenkraftwagen (Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsgesetz – Pkw-VIG) stellt sicher, dass die Anforderungen des Artikel 7 der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, ABI. L 307 vom 28.10.2014 S. 1, soweit sie in den Kompetenzbereich des BMLFUW fallen, in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Richtlinie 2014/94/EU fordert in Artikel 7 angesichts der zunehmenden Vielfalt von Kraftstoffarten für Kraftfahrzeuge, dass den Fahrzeugnutzern klare und leicht verständliche Informationen über die an den Tankstellen verfügbaren Kraftstoffe und die Eignung ihres Fahrzeugs für die verschiedenen Kraftstoffe bzw. Ladepunkte zur Verfügung gestellt werden.

Die wesentlichsten Inhalte der Änderung des Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsgesetz – Pkw-VIG sind daher:

- Erweiterung des Anwendungsbereiches um die Bereitstellung von Informationen, welche Kraftfahrzeuge mit welchen in Verkehr gebrachten Kraftstoffen betankt bzw. an Ladepunkten aufgetankt werden können gemäß EU-Richtlinie
- Vorgaben für die Nutzerinformation gemäß EU-Richtlinie sowie Ergänzung und Aktualisierung der Begriffsbestimmungen
- Verordnungsermächtigung im Hinblick auf die Bereitstellung von Nutzerinformationen



Mit dem vorliegendem Bundesgesetz leistet das BMLFUW einen wichtigen Beitrag zum nationalen Strategierahmen „Saubere Energie im Verkehr“ in Erfüllung der Umsetzungsverpflichtung in Artikel 3 der Richtlinie 2014/94/EU.

Ich stelle daher den  
Antrag,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsgesetz (Pkw-VIG) geändert wird samt Vorblatt und Erläuterungen genehmigen und beschließen und diesen als Regierungsvorlage dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen

Der Bundesminister:  
Rupprechter